

VERORDNUNG (EG) Nr. 1411/1999 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1999

zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe
in der TierernährungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1245/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
und Artikel 9j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß
in Anbetracht des wissenschaftlich-technischen
Fortschritts neue Zusatzstoffe oder neue Verwen-
dungszwecke für Zusatzstoffe zugelassen werden
können.
- (2) Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14.
Dezember 1993 über die Verwendung und
Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und
deren Zubereitungen in der Tierernährung ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/40/EG ⁽⁴⁾,
werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, in Abwei-
chung von der Richtlinie 70/524/EWG in ihrem
Gebiet vorübergehend die Verwendung und
Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und
deren Zubereitungen zuzulassen.
- (3) Die Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 3 der Richtlinie 93/113/EG vorgelegten
Unterlagen hat ergeben, daß eine Reihe von Zube-
reitungen, die zur Gruppe der Enzyme und Mikro-

organismen gehören, vorläufig zugelassen werden
können.

- (4) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat
eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenk-
lichkeit dieser Stoffe abgegeben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten, zur Gruppe der Enzyme
gehörenden Stoffe können unter den Bedingungen
desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG
als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen werden.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten, zur Gruppe der Mikroor-
ganismen gehörenden Stoffe können unter den Bedin-
gungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/
524/EWG als Zusatzstoffe in der Tierernährung zuge-
lassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 334 vom 31.12.1993, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 21.

ANHANG I

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
6	Endo-1,4-beta- xylanase EC 3.2.1.8 Endo-1,4-beta- glucanase EC 3.2.1.4	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase und endo-1,4-beta-glucanase aus Humicola insolens (DSM 10442) mit einer Aktivität von mindestens: — gecoatet: 800 FXU (/g) 75 FBG (°)/g — mikrogranuliert: 800 FXU/g 75 FBG/g — flüssig: 550 FXU/ml 50 FBG/ml	Mast- schweine	—	200 FXU 19 FBG	800 FXU 75 FBG	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Futtermittel: — 400 FXU — 37 FBG 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinoxylane und Beta- Glucose), z. B. mit mehr als 30 % Gerste und/ oder Hafer, Weizen	30.9.1999
32	Endo-1,3(4)- beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2106) mit einer Aktivität von mindestens: — 200 U (°)/ml	Masthühner	—	100 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 100 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 30 % Gerste	30.9.1999
		— 1 200 U/ml	Ferkel	4 Monate	400 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 400 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 55 % Gerste	30.9.1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität/kg des Allein- futtermittels			
33	Endo-1,4-beta- xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (ATCC 2105) mit einer Aktivität von mindestens: — pulverförmig: 2 000 U (*)/g — flüssig: 5 000 U/ml	Mast- schweine	—	500 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500 U 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Beta-Glucose), z. B. mit mehr als 70 % Gerste	30.9.1999
			Masthühner	—	500 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500-2 500 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 55 % Weizen oder 60 % Roggen	30.9.1999
			Legehennen	—	2 000 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 2 000 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 35 % Weizen	30.9.1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchst- alter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität/kg des Allein- futtermittels			
		— pulverförmig: 4 000 U/g — flüssig: 10 000 U/ml	Ferkel	4 Monate	5 000 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 5 000 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinosylane), z. B. mit mehr als 45 % Weizen	30.9.1999
		— pulverförmig: 4 000 U/g — flüssig: 8 000 U/ml	Mast- schweine	—	4 000 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletier- stabilität anzugeben 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 4 000 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysaccha- riden (überwiegend Arabinosylane), z. B. mit mehr als 35 % Weizen	30.9.1999

¹⁾ 1 FXU ist die Enzymmenge, die 3,1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Weizen-Azo-Arabinosylan freisetzt.

²⁾ 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

³⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

⁴⁾ 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

(¹) 1 FXU ist die Enzymmenge, die 3,1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Weizen-Azo-Arabinosylan freisetzt.

(²) 1 FBG ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 6,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(³) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Glucoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 30 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.

(⁴) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

ANHANG II

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
1	Bacillus cereus var. toyoi NCIMB 40112	Zubereitung von Bacillus cereus var. toyoi mit einem Gehalt von mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Masthühner	—	$0,2 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika verwendet werden: Monensin-Natrium, Lasolacid-Natrium, Salino- mycin-Natrium, Amproli- um-Ethopabat, Meticlorpin- dol-Methyl Benzoquat, De- coquinat, Robenidin, Dini- tolmid, Narasin, Halofuginon	30.9.1999
			Legehennen	—	$0,2 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	30.9.1999
	Kälber	6 Monate	$0,5 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	30.9.1999		

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt	Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					KBE/kg des Alleinfutter- mittels	KBE/kg des Alleinfutter- mittels		
			Mastrinder	—	0,2 × 10 ⁹	0,2 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Die Dosis von <i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i> in der Tagesration darf 1 × 10 ⁹ KBE pro 100 kg Körpergewicht nicht übersteigen, zuzüglich 0,2 × 10 ⁹ KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht	30.9.1999
			Zuchtkaninchen	—	0,1 × 10 ⁹	5 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika verwendet werden: Robenidin	30.9.1999
			Mastkaninchen	—	0,1 × 10 ⁹	5 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika verwendet werden: Meticlorpindol, Robenidin, Salinomycin-Natrium	30.9.1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindest- gehalt		Höchst- gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					KBE/kg des Alleinfutter- mittels				
12	Lactobacillus farciminis CNCM MA 67/4R	Zubereitung von Lactobacillus farciminis mit mindestens 1 × 10 ⁹ KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	1 × 10 ⁹	1 × 10 ¹⁰	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	30.9.1999	
13	Enterococcus faecium DSM 10 663	Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens: — pulverförmig und granu- liert: 3,5 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff — gecoated: 2,0 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatz- stoff — flüssig: 1 × 10 ¹⁰ KBE/ml Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	1 × 10 ⁹	1 × 10 ¹⁰	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	30.9.1999	
14	Saccharomyces cerevisiae MUCL 39 885	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens: — pulverförmig und granu- liert: 1 × 10 ⁹ KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	3 × 10 ⁹	9 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	30.9.1999	
		—	Mastrinder	—	9 × 10 ⁹	9 × 10 ⁹	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager- temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Die Dosis von Saccharo- myces cerevisiae in der Tagesration darf 1,6 × 10 ⁹ KBE pro 100 kg/Körperge- wicht nicht übersteigen, zuzüglich 3,2 × 10 ⁹ KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht	30.9.1999	